



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

November 2026

Erläuterungen zur Änderung vom November 2026 der Energieförderungsverordnung (EnFV)

Inhaltsverzeichnis

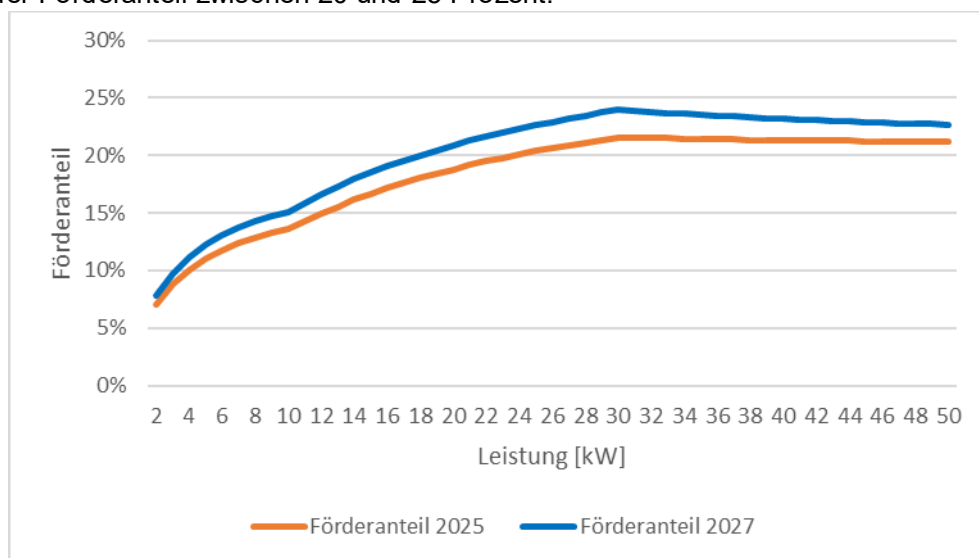
1.	Grundzüge der Vorlage.....	1
1.1	Anpassung der Einmalvergütung für Photovoltaikanlagen.....	1
1.2	Geothermie.....	2
1.3	Windenergie.....	2
1.4	Biomasse.....	2
2.	Finanzielle, personelle und weitere Auswirkungen auf Bund, Kantone und Gemeinden.....	3
3.	Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft.....	3
4.	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen.....	3

1. Grundzüge der Vorlage

1.1 Anpassung der Einmalvergütung für Photovoltaikanlagen

Die Sätze der Einmalvergütung (EIV) für Photovoltaikanlagen legt der Bundesrat in der EnFV fest. Das Bundesamt für Energie (BFE) prüft die Sätze regelmässig. Unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgabe, dass bei Anlagen mit Eigenverbrauch die Förderung maximal 30% der Kosten von Referenzanlagen betragen darf, hat sich der Bundesrat bei der Anpassung bisher an der Entwicklung der Preise von Photovoltaikanlagen, die das BFE regelmässig erhebt, sowie an der Entwicklung des Ausbaus der Photovoltaik orientiert. Insbesondere wurden die Vergütungssätze in der Vergangenheit aufgrund des starken Zubaus 2018–2025 erheblich gesenkt. Die mittlere Förderung wurde in dieser Periode von 636 auf 358 Franken pro installiertem Kilowatt Leistung reduziert, was eine erhebliche Steigerung der Fördereffizienz bedeutet. Vor dem Hintergrund des 2025 einsetzenden Rückgangs der zugebauten Leistung um 15-20 Prozent werden – der bisherigen Logik des Bundesrats folgend – die Fördersätze per 1. April 2027 angehoben. Die Leistungsbeiträge bis zur Leistung von weniger als 30 kW werden um 40 Franken pro kW Leistung erhöht. Der Leistungsbeitrag für die Leistungsklasse <30 kW beträgt dadurch neu für angebaute und freistehende Anlagen 400 Franken und für integrierte Anlagen 440 Franken pro kW Leistung. Der Rückgang des Zubaus ist zwar über alle Leistungsklassen zu beobachten, die Fördersätze sollen aber aus den folgenden Gründen nur für die Leistungsklasse <30 kW angehoben werden:

- 1) Der Förderanteil, d.h. die Förderung im Vergleich zu den Kosten pro kW installierter Leistung, ist für kleine Leistungen besonders gering und viel tiefer als das gesetzliche Maximum von 30 Prozent, wie die folgende Grafik¹ zeigt. Der Förderanteil liegt für eine typische Einfamilienhausanlage bei etwa 17% und würde nun auf 19% angehoben. Für grössere Anlagen beträgt der Förderanteil zwischen 20 und 25 Prozent.



- 2) Die Bedingungen für die Erlöse aus der Einspeisung dieser Anlagen gemäss der Abnahme- und Vergütungspflicht (Artikel 15 des Energiegesetzes vom 30. September 2016; EnG; SR 730.0) wurden in der letzten Zeit häufig angepasst. Seit dem 1. Januar 2026 gilt für den Fall, dass sich Netzbetreiber und Produzenten nicht über eine Vergütung einigen können, dass die Vergütung dem vierteljährlich gemittelten Marktpreis («Referenz-Marktpreis») entspricht. Ab dem 1. Januar 2027 wird dieser Preis – vorbehaltlich einer Übergangsbestimmung – dem stündlichen bzw. zukünftig viertelstündlichen Marktpreis zum Zeitpunkt der Einspeisung

¹ Hinweis: Diese Grafik ist nur in Deutsch verfügbar.

entsprechen. Zudem gelten Minimalvergütungen, die die Produzenten mit Anlagen mit einer Leistung von weniger als 150 kW vor zu tiefen Marktpreisen schützen. Für den Fall, dass der Referenz-Marktpreis tiefer liegt als die jeweilige Minimalvergütung, bezahlt der Verteilnetzbetreiber dem Anlagenbetreiber die Differenz zwischen Referenz-Marktpreis und Minimalvergütung aus. Diese bedeutenden Änderungen und häufigen Anpassungen bedeuten vor allem für Private, die in neue Anlagen investieren, gewisse Herausforderungen, da sie ihre Einspeisung zukünftig steuern müssen, um ihre Erträge zu optimieren. Die damit einhergehende Verunsicherung im privaten Sektor des PV-Zubaus, der aktuell immerhin etwa 40% des Zubaus aller erneuerbaren Energien in der Schweiz ausmacht, wird mit dieser Anhebung der Einmalvergütung zumindest teilweise kompensiert.

1.2 Geothermie

Artikel 87z^{bis} wird um einen neuen Absatz 3 ergänzt, und Anhang 2.5 Ziffer 2.3 sowie Anhang 2.6 Ziffer 4 werden entsprechend angepasst. Damit wird die Definition der anrechenbaren Kosten dahingehend präzisiert, dass Beträge, die bereits aus anderen Finanzierungsquellen gedeckt sind, ausdrücklich ausgeklammert werden. Von Dritten – beispielsweise durch die Kantone – vergütete Kosten können somit bei der Berechnung des Bundesbeitrags nicht angerechnet werden.

Das Ziel dieser Änderung besteht darin, eine Kumulierung von Förderbeiträgen für dieselben Ausgabeposten bei Geothermieprojekten zu verhindern und den effizienten Einsatz der finanziellen Mittel des Bundes sicherzustellen. Diese rechtliche Präzisierung schafft mehr Transparenz für Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller und bestätigt, dass Finanzhilfen des Bundes ausschliesslich für den Teil der tatsächlichen Investitionskosten gewährt werden können, der nach Abzug aller anderen öffentlichen oder privaten Fördermittel beim Projektträger anfällt.

Es handelt sich bei den oben erläuterten neuen Bestimmungen nicht um eine Anpassung im Sinne einer Änderung, sondern um eine Präzisierung, die darauf abzielt, Doppelfinanzierungen durch den Bund und die Kantone zu vermeiden. Die Berechnungsmethode wird nicht geändert.

Es sei daran erinnert, dass nicht nur Private, sondern auch öffentliche Körperschaften – allen voran die Kantone – Investitionsbeiträge beantragen können. Für sie gelten dieselben Vorgaben.

1.3 Windenergie

Seit Kurzem werden LiDAR-Messungen in den internationalen Normen als Grundlage für Ertragsprognosen anerkannt. Sie haben im Vergleich zu Windmessungen an hohen Masten einen kleineren Eingriff in die Umwelt zur Folge. Daher sollen neu neben Windmessungen an hohen Masten auch LiDAR-Messungen ausreichen, um ein Gesuch um Investitionsbeitrag oder gleitende Marktprämie stellen zu können. Zudem wird auf die Anforderungen des bisherigen Buchstabens c verzichtet, da die übrigen Anforderungen als ausreichend erachtet werden.

1.4 Biomasse

Mit den Anpassungen bei der Förderung von Biomasseanlagen erhalten bestehende Biogasanlagen bei einer erheblichen Erneuerung vereinfacht Zugang zur gleitenden Marktprämie und zum Investitionsbeitrag. Zudem werden die Sätze für den Landwirtschafts- und den Wärmebonus für alle Anlagen, die die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen, erhöht.

Mit der Einführung einer maximalen Transportdistanz für Co-Substrate beim Landwirtschaftsbonus wird gleichzeitig angestrebt, dass landwirtschaftliche Anlagen mehrheitlich lokale Wertschöpfung betreiben, negative ökologische Auswirkungen durch Transportwege minimiert werden und die Fördergelder beispielsweise nicht für die Beschaffung von Co-Substraten im Ausland verwendet werden.

2. Finanzielle, personelle und weitere Auswirkungen auf Bund, Kantone und Gemeinden

Die Anhebung des Leistungsbeitrags der Einmalvergütung für Photovoltaikanlagen hat keine Auswirkungen auf Bund, Kantone und Gemeinden. Die Einmalvergütungen werden von den Stromkonsumentinnen und Stromkonsumenten durch den unveränderten Netzzuschlag finanziert. Da die begrenzten Mittel des Netzzuschlagsfonds für die Förderung von Strom aus Wasser, Wind, PV und Biomasse vorgesehen sind, stehen diese in einem Konkurrenzverhältnis zueinander. Sollten die Mittel des Netzzuschlagsfonds in Zukunft knapp werden, wäre dem bei der Mittelzuteilung nach Artikel 36 Absatz 2 EnG Rechnung zu tragen.

Die Anpassungen im Bereich der Geothermie verursachen keine zusätzlichen Kosten für die Vollzugsbehörde. Diese Klarstellungen erleichtern die Arbeit auf allen Ebenen der öffentlichen Verwaltung.

Die Anpassungen im Bereich der Windenergie haben keinen Mehraufwand zur Folge. Der Verzicht auf die Anforderungen des bisherigen Buchstabens c in Ziffer 2.1 Anhang 2.4 vereinfacht die Prüfung der Gesuche durch die Vollzugsstelle leicht.

Die Anpassungen im Bereich der Biomasse haben einen Mehraufwand bei der Vollzugsstelle zur Folge. Insbesondere die neue maximale Transportdistanz beim Landwirtschaftsbonus erfordert ab 2028 eine leichte Anpassung der jährlichen Überprüfung und zusätzliche niederschwellige Kontrollmechanismen, um sicherzustellen, dass Verdachtsfälle erkannt und genauer überprüft werden. Da der Vollzug über den Netzzuschlagsfonds finanziert wird, entsteht keine finanzielle Mehrbelastung für den Bund.

3. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Die Anhebung des Leistungsbeitrags der Einmalvergütung hat positive Auswirkungen auf den Zubau und trägt damit zur Erreichung des angestrebten Ausbaus der erneuerbaren Energien in der Schweiz bei.

Die Anpassungen im Bereich der Geothermie tragen zur Klärung der finanziellen Rahmenbedingungen für Projekte bei. Die Auswirkungen dieser Klarstellungen auf die Gesellschaft und die Umwelt sind geringfügig.

Die Anpassungen im Bereich der Windenergie erleichtern es den Projektanten, Windmessungen durchzuführen und die Anforderungen an die Gesuchsunterlagen zu erfüllen. Zudem wird die Umwelt geschont, indem nicht mehr in jedem Fall Windmessungen mit hohen Windmessmasten mit Verankerungen für die Abspannseile durchgeführt werden müssen.

Die Anpassungen im Bereich der Biomasse verbessern die Wirtschaftlichkeit insbesondere von bestehenden Biogasanlagen. Durch die Einführung von maximalen Transportdistanzen für Co-Substrate im Rahmen des Landwirtschaftsbonus wird der Verkehr und damit zusammenhängende Emissionen gesenkt.

4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 30b^{bis} Abs. 1 Bst. e

In dieser Bestimmung war bisher fälschlicherweise vom Gesuch «um einen Investitionsbeitrag» die Rede, obwohl sie sich im Kapitel zur gleitenden Marktprämie befindet und nicht im 5. Kapitel zu den Investitionsbeiträgen für Wasserkraftanlagen. Dieser Fehler wird nun behoben, indem diese (falsche) Präzisierung gestrichen wird.

Art. 30e Abs. 3

In der Vergangenheit haben landwirtschaftliche Biogasanlagen meist viel und energiereiches Co-Substrat vergärt. Die EnFV zielt neu darauf ab, dass sich landwirtschaftliche Anlagen lokaler ausrichten, wenn sie vom Landwirtschaftsbonus profitieren möchten. So gilt als Voraussetzung für den Erhalt eines Landwirtschaftsbonus künftig, dass Co-Substrate nicht über eine Fahrdistanz von mehr als 50 km transportiert werden. Dies führt tendenziell dazu, dass in den einzelnen Anlagen weniger und energieärmere Co-Substrate eingesetzt werden. Im Gegenzug können mehr landwirtschaftliche Biogasanlagen Co-Vergärung betreiben. Vor diesem Hintergrund wird die Anforderung gelockert, dass Biogasanlagen im Falle einer erheblichen Erneuerung gleich viel Energie produzieren müssen wie vor der Erneuerung. Konkret entfällt die Anforderung für Anlagen, die nach Ablauf der Vergütungsdauer aus dem Einspeisevergütungssystem (EVS) ausscheiden und mit einer erheblichen Erneuerung in die gleitende Marktprämie eintreten möchten. Diese Ausnahme gilt jedoch nur für Anlagen, die bis zum Ende der Vergütungsdauer im EVS waren und nicht für Anlagen, die vor dem Ende der Vergütungsdauer vom EVS ausgeschlossen wurden oder freiwillig aus dem EVS ausgetreten sind.

Art. 30e^{bis} Abs. 3 und Art. 85 Abs. 3

Rückmeldungen aus der Branche haben gezeigt, dass eine Reduktion der Ansätze für erhebliche Erweiterungen und Erneuerungen auf 75 Prozent der Ansätze für Neuanlagen nicht gerechtfertigt ist.

Art. 69 Abs. 3

Gleich wie in Art. 30e Abs. 3 wird die Anforderung auch beim Investitionsbeitrag gelockert, dass Biogasanlagen im Falle einer erheblichen Erneuerung gleich viel Energie produzieren müssen, wie vor der Erneuerung. Dies, obwohl es beim Investitionsbeitrag keine Einschränkungen bezüglich Fahrdistanz für Co-Substrate gibt, da beim Investitionsbeitrag kein Landwirtschaftsbonus vorgesehen ist. Diese Lockerung zielt darauf ab, dass auch bei Anlagen, für die aufgrund einer erheblichen Erneuerung ein Investitionsbeitrag gewährt wird, der Substrateinsatz lokaler ausgerichtet wird.

Die Anforderung entfällt auch bei der Förderung mittels Investitionsbeitrag nur für Anlagen, die nach Ablauf der Vergütungsdauer aus dem Einspeisevergütungssystem (EVS) ausscheiden und aufgrund einer erheblichen Erneuerung einen Investitionsbeitrag beantragen und auch nur für Anlagen, die bis zum Ende der Vergütungsdauer im EVS waren und nicht für Anlagen, die vor dem Ende der Vergütungsdauer vom EVS ausgeschlossen wurden oder freiwillig aus dem EVS ausgetreten sind.

Art. 87z^{bis} Abs. 3

Der neu eingefügte Absatz 3 hält fest, dass Investitionskosten, die bereits anderweitig vergütet werden, namentlich durch kantonale Beiträge für die Prospektion, die Erschliessung oder die Realisierung einer Geothermieanlage nicht anrechenbar und folglich von den Investitionskosten in Abzug zu bringen sind.

Art. 108e

Sowohl die Anforderungen an die maximale Fahrdistanz als auch die damit verbundene Erhöhung der Sätze für die Boni sollen sofort eine breite Wirkung entfalten können. Deshalb sollen sie auch für Biomasseanlagen gelten, die bereits einen Betriebskostenbeitrag oder eine gleitende Marktprämie erhalten.

Anhang 2.1 Ziffern 2.8 und 2.9

Die EIV-Ansätze werden per 1. April 2027 angehoben. Die Leistungsbeiträge bis zur Leistung von weniger als 30 kW werden um 40 Franken pro kW Leistung erhöht. Der Leistungsbeitrag für die Leistungs-kategorie <30 kW beträgt dadurch neu für integrierte Anlagen 440 Franken und für angebaute und freistehende Anlagen 400 Franken pro kW Leistung.

Anhang 2.3 Ziffern 7.1.1.2 und 7.2.1

Bei den Investitionsbeiträgen für landwirtschaftliche Biogasanlagen gibt es keine maximale Fahrdistanz für Co-Substrate als Förderkriterium. Trotzdem ist das Ziel, dass landwirtschaftliche Biogasanlagen eine lokale Wertschöpfung betreiben und ökologische Auswirkungen durch Transportwege minimieren. Die Energie aus allen Co-Substraten, die über 50 km transportiert wurden, wird folglich für die Berechnung der Förderhöhe nicht beachtet.

Verschiedene Signale aus dem Vollzug und der Branche deuten darauf hin, dass die Ansätze für Biogasanlagen mit einer Leistung von über 100 kW deutlich zu hoch sind. Daher werden diese gemäss aktuellem Stand der Kenntnisse abgesenkt.

Anhang 2.4 Ziffer 2.1

Die Mindestanforderungen an Windmessungen für ein Gesuch um einen Investitionsbeitrag oder eine gleitende Marktprämie für den Standort einer neuen Anlage werden angepasst. Bislang war hierfür zwingend eine Messung mit einem hohen Messmast erforderlich. Dies erscheint in gewissen Fällen jedoch als unverhältnismässig, insbesondere da LiDAR-Messungen inzwischen in internationalen Normen als Grundlage für Ertragsprognosen anerkannt sind. Neu kann ein Gesuch daher auch auf Basis einer LiDAR-Messung eingereicht werden.

Für die LiDAR-Messungen gelten die gleichen Voraussetzungen wie für Mastmessungen. Das LiDAR muss innerhalb des Parkperimeters installiert sein (Bst. a), die Messung hat auf mindestens zwei Dritteln der Nabenhöhe oder auf mindestens 100 m über Grund zu erfolgen (Bst. b), die Windmessung muss während mindestens zwölf aufeinanderfolgenden Monaten durchgeführt werden (Bst. c) und die Windmessdaten müssen über mindestens 80 Prozent der Zeit verfügbar sein (Bst. d).

Auf die zusätzlichen Anforderungen des bisherigen Buchstabens c wird zugunsten eines einfacheren Vollzugs verzichtet. Die übrigen Anforderungen sind ausreichend.

Anhang 2.5 Ziffer 2.1 und 2.3

Ziffer 2.1 erhält lediglich eine formale Anpassung, indem zunächst die Arbeiten (vormals Bst. b) vor der eigentlichen Akquisition der Geodaten (vormals Bst. a) erwähnt werden. Damit wird die chronologische Abfolge der technischen Schritte besser abgebildet.

Die Ziffer 2.3 wird infolge der in Artikel 87z^{bis} Absatz 3 neu eingefügten Bestimmung dahingehend angepasst, dass durch Dritte gedeckte Kosten, bspw. durch kantonale Förderbeiträge, bei der Berechnung des Investitionsbeitrags für die Prospektion und die Erschliessung nicht angerechnet werden (Bst. b).

Anhang 2.6

Infolge der in Artikel 87z^{bis} Absatz 3 neu eingefügten Bestimmung, wird Ziffer 4 dahingehend ergänzt, dass im neuen Buchstaben j festgehalten ist, dass ein Gesuch um einen Investitionsbeitrag Angaben über anderweitige Finanzhilfen zu enthalten hat.

Anhang 5 Ziffern 3.4 und 3.6.3 und Anhang 6.3 Ziffern 3.4 und 3.5.3

Der Bonus für landwirtschaftliche Biomasseanlagen wird beim Betriebskostenbeitrag (BKB, Anhang 5) und bei der gleitenden Marktprämie (GMP, Anhang 6.3) überarbeitet.

Neu gibt es Bonuskategorien für Anlagen mit maximal 10 Prozent Co-Substrat und für Anlagen mit mehr als 10 aber höchstens 20 Prozent Co-Substrat (bisher: bei BKB 0 und 20 Prozent, bei GMP nur 10 Prozent). Damit werden die Bonuskategorien des Betriebskostenbeitrags und der gleitenden Marktprämie harmonisiert.

Beim BKB wird der Satz für den Bonus mit max. 20 Prozent Co-Substrat erhöht, wodurch er sich dem Satz der höheren Bonuskategorie nähert. Deshalb dürfen neu auch für den höheren Bonus bis maximal

10 Prozent Co-Substrate eingesetzt werden. Die neuen Bonuskategorien ermöglichen es ausserdem bestehenden Anlagen, weiterhin 20 Prozent Co-Substrat zu vergären und in die gleitende Marktprämie einzutreten.

Neu ist auch vorgesehen, dass die eingesetzten Co-Substrate über eine maximale Fahrdistanz von 50 km transportiert werden dürfen, wenn für eine Anlage ein Bonus für landwirtschaftliche Biomasse in Anspruch genommen wird. Bereits Artikel 34a Absatz 2 der Raumplanungsverordnung sieht (nebst anderen Kriterien) vor, dass innerhalb von Landwirtschaftszonen Bauten und Anlagen zur Energiegewinnung aus Biomasse dann als zonenkonform gelten, wenn die Quellen der «restlichen Substrate» innerhalb einer Fahrdistanz von in der Regel 50 km liegen. Dies ist eine raumplanungsrechtliche Bestimmung, die keine direkte Wirkung auf die Förderung der Biomasseanlagen hat. Insbesondere hat sich gezeigt, dass Co-Substrate in vielen Fällen über viel weitere Distanzen transportiert werden. Um sicherzustellen, dass landwirtschaftliche Biomasseanlagen nicht übermässig Verkehr generieren, lokale und nachhaltige Wertschöpfung betreiben und die Klimabilanz durch lange Transportwege nicht zu stark beeinträchtigen, wird die maximale Fahrdistanz von 50 km für Co-Substrate als zusätzliche Anforderung für den Erhalt des Landwirtschaftsbonus' eingeführt.

Die Vollzugsstelle kann Ausnahmen für längere Transportdistanzen beispielsweise dann bewilligen, wenn nachgewiesen wird, dass für ein Co-Substrat keine näher gelegene Verwertungsmöglichkeit besteht. Der Antrag ist schriftlich und mit einer ausführlichen Begründung bei der Vollzugsstelle einzureichen; dabei ist die beantragte Dauer der Ausnahme anzugeben. Ausnahmen sind nur sehr restriktiv zu gewähren.

Beim Betriebskostenbeitrag wird der Satz für den Bonus für landwirtschaftliche Biomasse mit mehr als 10 aber höchstens 20 Prozent Co-Substrat sowie der Satz für den Bonus für Wärmenutzung leicht erhöht, da sich herausgestellt hat, dass der bisherige Satz zu knapp bemessen war. Die Erhöhung wird überwiegend im Bonus für Wärmenutzung eingebracht, da die Wärmenutzung bei Biogasanlagen ein sehr wichtiger Faktor für die Gesamtenergieeffizienz ist.

Ebenfalls beim Betriebskostenbeitrag wird der Satz für den Bonus für landwirtschaftliche Biomasse mit höchstens 10 Prozent Co-Substrat (bisher ohne Co-Substrat) für die Leistungsklasse ≤ 500 kW von 8 auf 10 Rp./kWh und für die Leistungsklasse ≤ 5 MW von 0 auf 3 Rp./kWh erhöht, damit er nicht tiefer ist als beim Bonus mit höchstens 20 Prozent Co-Substrat.

Für Biogasanlagen im System der gleitenden Marktprämie bleibt der Bonus für landwirtschaftliche Biomasse mit höchstens 10 Prozent Co-Substrat gleich. Es wird jedoch neu auch ein Bonus für landwirtschaftliche Biomasse mit mehr als 10 aber höchstens 20 Prozent Co-Substrat eingeführt. Der Satz für den Bonus für Wärmenutzung wird auch bei der gleitenden Marktprämie leicht erhöht.

Anhang 6.1 Ziffern 4.1.1 und 5.2

Ziffer 4.1.1 Buchstabe b Ziffer 3 wird dahingehend präzisiert, dass für die Berechnung der Betriebskosten der gleitenden Marktprämie für erhebliche Erneuerungen die durchschnittlichen Betriebskosten vor der Erneuerung massgebend sind. Buchstabe c derselben Ziffer wird sodann der Einleitungssatz angepasst, indem der Begriff «Verwaltungskosten» mit «Energieverwertungskosten» ersetzt wird. Der Grund hierfür liegt darin, dass die unter 1. und 2. aufgeführten spezifischen Kosten von 0,25 Rp./kWh und 0,4 Rp./kWh den Energiebewirtschaftungs- und -vermarktungskosten entsprechen. Die Streichung von «bei den folgenden Anlagen mit einer Leistung mehr als 3 MW» führt dazu, dass die Energiebewirtschaftungs- und Verwertungskosten unabhängig von der Grösse der Anlage gelten und bei der Wasserkraft einheitlich gehandhabt werden sollen.

Vormals Ziffer 5.2.1: In Artikel 30a^{octies} Absatz 1 ist geregelt, dass die gleitende Marktprämie vierteljährlich ausbezahlt wird. Folglich kann hier die bisherige Regelung aufgehoben werden.

Neue Ziffer 5.2.1: Nicht steuerbare Anlagen und steuerbare Anlagen mit einer Leistung von bis zu 3 MW haben bis auf wenige Ausnahmen keine Zubringerpumpen. Da bereits zum Zeitpunkt der Gesuchsein-
gabe ersichtlich ist, ob es sich um eine Ausnahme mit Zubringerpumpe handelt, kann das BFE bei diesen Betreibern gezielt die nötigen Informationen zur Produktion und zum Verbrauch der Zubringer-
pumpen anfordern. Die im Bedarfsfall angeforderten Informationen sind, anstatt wie bisher jährlich, neu
auf Verlangen quartalsweise einzureichen. Folglich wird neu auch die Information für die monatliche
Produktion und zum monatlichen Verbrauch während eines Quartals in kWh (Bst. a) verlangt. Sodann
sind anstatt der alleinigen Wasserzinskosten neu detailliertere Informationen zur mittleren mechani-
schen Bruttoleistung der Anlage und der kantonale Wasserzins (Bst. b) zu liefern. Damit soll verhindert
werden, dass ein Antragsteller gleiche Daten einmal an Pronovo und einmal an das BFE liefern muss.

Die neue Ziffer 5.2.2 hält sodann fest, dass die verlangten Informationen bis spätestens zum Ende des
Folgemonats einzureichen sind.